



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Unüberwachte Telefonate mit dem Verteidiger, §§ 26, 28 IV SVVollzG-NW:**

Aus §§ 26, 28 SVVollzG-NW folgt ein Anspruch der in der SV untergebrachten Person auf unüberwachte Telefonate mit seinem Rechtsanwalt. Deshalb darf er nicht auf die Möglichkeit des Telefonierens auf dem Flur verwiesen werden. Der zu beachtende Grundsatz der Vertraulichkeit eines solchen Gesprächs gilt auch gegenüber anderen untergebrachten Personen, Handwerkern und Bediensteten.

*BVerfG (3.K.d. Zweiten Senats), Beschl. v. 03.12.2013 – 2 BvR 2299/13 = NStZ-RR 2014, 121*